

## **Einziehung eines Teilstücks der Fehrsstraße**

**Nach § 8 Abs. 1 ff. des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein (StrWG) wird auf der Grundlage der §§ 110 und 329 Landesverwaltungsgesetz in Verbindung mit §§ 1 bis 3 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (BekanntmV, SH) sowie in Verbindung mit § 18 der Hauptsatzung der Stadt Flensburg jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung nachfolgendes bekannt gemacht:**

1. Nach Beschluss der Ratsversammlung vom 8. Mai 2008 – RV-33/2008 – wird die Einziehung eines Trennstücks aus dem Flurstück 467 der Flur 44, Gemarkung Flensburg – D – Fehrsstraße verfügt.
2. Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Flensburg, Verkehrsbehörde im Technischen Betriebszentrum, Schützenkuhle 26, 24937 Flensburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

### **Begründung:**

Zur Begründung für die Entwidmung der Fehrsstraße und die Einziehung wird auf die Beschlussvorlage des Infrastrukturausschusses vom 28.08.2007 „IFA – 41/2007“, die Ratsvorlage vom 16.10.2007 „RV – 95/2007“ sowie die gemeinsame Vorlage des TBZ-Ausschusses und der Ratsversammlung vom 10.04.2008 – „RV 33-2008“ verwiesen. Alle Vorlagen sind unter [www.flensburg.de](http://www.flensburg.de) veröffentlicht

Stadt Flensburg  
Der Oberbürgermeister  
als Straßenverkehrsbehörde

L.S.

Klaus Tscheuschner  
Oberbürgermeister